

**Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg  
vom 21. Dezember 2005**

**in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg erlassen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Die Stadt Wegberg erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Wegberg entstehen, Abfallentsorgungsgebühren.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Person**

- (1) Gebührenpflichtige Person ist der Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der ihm gemäß § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wegberg Gleichgestellte. Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswertbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden entsprechend berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses maßgebend.
- (3) Bei Eigentumswechsel haften für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang bisheriger und neuer Eigentümer gesamtschuldnerisch. Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahme.

### § 3 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) für die Grundgebühr mit dem Beginn des Monats, in dem die Bereitstellung des Restabfallgefäßes durch die Stadt erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Anfahren des Grundstückes zum Zweck der Leerung dieser Gefäße eingestellt wird und die Abfallgefäße entfernt werden;
  - b) für die Gewichtsgebühr mit der ersten Leerung und endet mit der letzten Leerung;
  - c) für die Jahresgebühr einer Biotonne mit dem Beginn des Monats, in dem die Bereitstellung durch die Stadt erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Anfahren des Grundstückes zum Zweck der Leerung dieses Gefäßes eingestellt wird und das Abfallgefäß entfernt wird.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegungen des Zeitpunkts der Abfallentsorgung hat die gebührenpflichtige Person keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als dreißig aufeinanderfolgende Tage, so wird die Gebühr auf Antrag ermäßigt, und zwar für je dreißig Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Beim Wechsel des Eigentums an dem angeschlossenen Grundstück erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers
  - a) für die Grundgebühr mit dem ersten des auf den Eigentumswechsel (Eintrag im Grundbuch) folgenden Monats;
  - b) für die Gewichtsgebühr mit der letzten Leerung vor dem Eigentumswechsel;
  - c) für die Jahresgebühr einer Biotonne mit dem ersten des auf den Eigentumswechsel (Eintrag im Grundbuch) folgenden Monats.Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.
- (4) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Kopie der Umschreibungsmittelung des zuständigen Amtsgerichts beizufügen. Unterbleibt diese Anzeige oder fehlt die Kopie der Umschreibungsmittelung, haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der vollständigen Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige gebührenpflichtige Personen gilt dies entsprechend.

- (5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß, wenn die den Betrieb innehabende Person eines Gewerbebetriebes wechselt. Anstelle der Umschreibungsmitteilung ist eine Kopie der Gewerbeab- bzw. Gewerbeanmeldung beizufügen.
- (6) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Stadt für den Zeitraum des Jahres festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist

- a) bei der Grundgebühr

das Volumen der auf dem angeschlossenen Grundstück vorgehaltenen Restabfallgefäße. Maßgebend für die Zuteilung der Gefäße sind die anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermeldekartei ermittelten Einwohnenden und die festgesetzten Einwohnergleichwerte. Bei den nicht meldepflichtigen Einwohnenden erfolgt die Zuteilung aufgrund besonderer Feststellung.

Nachträgliche Änderungen des zugeteilten Volumens werden jeweils zum Beginn des nächsten Monats vorgenommen.

Bei Wohnungsleerständen, die über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten bestehen, entfällt die Gebührenpflicht ab dem ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Monats.

Werden Grundstücke erstmals angeschlossen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Anschluss erfolgt. Der Anschluss erfolgt mit der Bereitstellung des Restabfallgefäßes.

- b) bei der Gewichtsgebühr

das Gesamtgewicht des Restabfalls. Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmenge wird die Abfallmenge aus den Restmüllgefäßen bei jeder Entleerung der Gefäße im Erhebungszeitraum gewogen.

- c) bei der Jahresgebühr einer Biotonne

das Volumen der auf dem angeschlossenen Grundstück vorgehaltenen Biotonne. Die Nutzung einer Biotonne ist freiwillig. Das Volumen der Biotonne kann zwischen den Größen 120 Liter und 240 Liter frei gewählt werden. In der Jahresgebühr sind alle Leerungen enthalten. Die Biotonne wird nicht gewogen.

Nachträgliche Änderungen des Volumens werden jeweils zum Beginn des nächsten Monats vorgenommen.

Bei Wohnungsleerständen, die über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten bestehen, entfällt die Gebührenpflicht ab dem ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Monats.

## § 5 Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

A) Grundgebühr  
für Restabfallgefäße mit

a)	80 Liter Volumen	45,25 Euro
b)	120 Liter Volumen	72,40 Euro
c)	240 Liter Volumen	90,55 Euro
d)	1.100 Liter Volumen	724,20 Euro

Erfolgt auf dem angeschlossenen Grundstück die Nutzung eines Abfallgefäßes durch mehrere Haushalte oder Gewerbeeinheiten (Mehrfachnutzung), so wird die Grundgebühr für jeden Haushalt oder Gewerbeeinheit in der Höhe erhoben, die für das kleinste zugelassene Abfallgefäß entsteht.

B) Gewichtsgebühr

- a) Die Gewichtsgebühr wird als Vorausleistung erhoben. Die Höhe der Vorausleistung bestimmt sich nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Die Vorausleistung beträgt 0,30 Euro je Kilogramm.
- b) In den Fällen der Gestellung von Abfallsäcken wird bei der Gewichtsgebühr ein Durchschnittsgewicht von 20 kg zugrunde gelegt. Die Gebühr für den 70 Liter Abfallsack beträgt 20 kg x 0,30 Euro = 6,00 Euro für den Gewichtsanteil. Nicht in Anspruch genommene Abfallsäcke werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vergütet.
- c) Bei der erstmaligen Veranlagung im Erhebungszeitraum werden folgende Gewichtsgebühren als Vorausleistung erhoben:

80 Liter Volumen	250 kg =	75,00 Euro
120 Liter Volumen	400 kg =	120,00 Euro
240 Liter Volumen	500 kg =	150,00 Euro
1.100 Liter Volumen	4.000 kg =	1.200,00 Euro

- C) Jahresgebühr  
für Biotonnen mit
- a) 120 Liter Volumen 60,00 Euro
  - b) 240 Liter Volumen 90,00 Euro
- (2) Mit den Benutzungsgebühren gem. Absatz 1A) und B) sind die Kosten für die erstmalige Bereitstellung der Behälter gem. §§ 9 und 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg sowie das Einsammeln und Abfahren der Wertstoffe und des Abfalls einschließlich des Sperrmülls abgegolten.
- (3) Die für den Umtausch von Abfallgefäßen anfallenden Kosten sind durch die anschlussnehmende Person zu übernehmen, wenn durch den Umtausch das Volumen verändert wird. Sie betragen bei Rest- und Bioabfall 40,30 Euro und bei Altpapier 7,76 Euro.
- (4) Durch die Grundgebühr gem. Abs. 1 sind 13 Entleerungen des Restabfallgefäßes je Kalenderjahr abgegolten. Bei Eigentumswechsel oder Neuanschluss eines Grundstückes im Laufe eines Kalenderjahres erfolgt die Zuteilung der Leerungen nach Anzahl der Monate. Entleerungen, die über die Anzahl der abgegoltenen Entleerungen hinausgehen, werden für Restabfallgefäße mit Volumen 80, 120 und 240 Liter mit einer Gebühr von 0,67 Euro berechnet. Die Gebühr für zusätzliche Entleerungen der 1.100 Liter Restabfallgroßraumbehälter beträgt 3,50 Euro.
- (5) Bei der Bereitstellung zusätzlicher Abfallgefäße, die über den erforderlichen Bedarf hinaus aufgestellt werden, werden folgende Gebühren erhoben:
- a) zusätzliche Abfallgefäße für Papier, Pappe und Kartonagen mit einem Volumen von 120 und 240 Liter 8,27 Euro
  - b) zusätzliche Abfallgefäße für Papier, Pappe und Kartonagen mit einem Volumen von 1.100 Liter 21,19 Euro
- (6) Bei Abfahren, die über die satzungsmäßige festgelegte Abfuhr von
- a) bei Restmüll 26 Abfahren
  - b) bei Papier 13 Abfahren
- hinausgehen, sind folgende Zusatzgebühren zu entrichten:
- a) Restmüll wöchentliche Abfuhr 91,00 Euro jährlich
  - b) Papier, Pappe, Kartonagen, 14-tägige Abfuhr 21,19 Euro jährlich
- Die Anzahl der Abfahren ist zum 1. Dezember für das Folgejahr festzulegen.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr und für die Gewichtsgebühr ist das jeweilige Kalenderjahr (01.01.-31.12.). Die Gebührenpflicht für den Erhebungszeitraum entsteht für die Grundgebühr am 01. Januar des Erhebungszeitraums und für die Gewichtsgebühr mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

Die Grundgebühr und die Vorausleistung auf die Gewichtsgebühr wird mit je einem Viertel der Jahresgebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

- (2) Die Veranlagung der gebührenpflichtigen Person zur Gewichtsgebühr für den abgelaufenen Erhebungszeitraum wird mit der Heranziehung der Grundbesitzabgaben für das nächste Kalenderjahr durchgeführt. Die geleisteten Vorausleistungen werden angerechnet. Nachforderungen und zuviel gezahlte Beträge werden mit der nächsten Fälligkeit verrechnet.
- (3) Die Heranziehung wird abweichend von Abs. 2 mit Einzelbescheid durchgeführt, soweit dies erforderlich ist. Die Gebühr ist dann einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt eine Vorausleistung auf die endgültig am Ende des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr gem. § 6 Abs. 1. Die Vorausleistung wird zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraums festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Vorausleistung wird aufgrund der Kalkulationsdaten für den Erhebungszeitraum ermittelt und festgesetzt.

### **§ 7 a**

Die Stadt ist berechtigt, das Gewicht des Abfalls in den Restabfallgefäßen zu schätzen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich war, das Gewicht exakt zu ermitteln. Diese Schätzung ist bei der Berechnung der Jahresgewichtsmenge zu berücksichtigen. Grundlage der Schätzung ist ein pauschales Abfallgewicht, das sich aus dem durchschnittlichen im Bemessungszeitraum für das jeweilige Gefäß ermittelten Gewicht ergibt.

## **§ 8 Ermäßigung und Erlass von Gebühren**

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Stadt zu beantragen.

**§ 9**  
**Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die anschlussnehmende Person ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden oder sie nicht ermittelt werden können, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

**§ 10**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Wegberg, 21. Dezember 2005

gez.  
Klein  
Bürgermeisterin

-----

Die Satzung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006

Die Änderung wurde am 19.12.2006 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2007 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2007

Die Änderung wurde am 18.12.2007 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2008

Die Änderung wurde am 16.12.2008 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2009 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

4. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2010

Die Änderung wurde am 21.12.2010 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2011 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

5. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2011

Die Änderung wurde am 20.12.2011 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2012 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

6. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012

Die Änderung wurde am 18.12.2012 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2013 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

7. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2013

Die Änderung wurde am 17.12.2013 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

8. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014

Die Änderung wurde am 16.12.2014 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2015 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

9. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015

Die Änderung wurde am 14.12.2015 vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2016 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----



10. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2016

Die Änderung wurde am 20.12.2016 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2017 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

11. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2017

Die Änderung wurde am 19.12.2017 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2018 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

12. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2018

Die Änderung wurde am 18.12.2018 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2019 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

13. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019

Die Änderung wurde am 17.12.2019 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2020 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

14. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020

Die Änderung wurde am 15.12.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2021 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

15. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2021

Die Änderung wurde am 07.12.2021 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2022 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.